



Statuten (Revision 17.05.2014)

des Zürcher Heimatschutz ZVH

Der ZVH wurde im Jahre 1905 gegründet. Sein damaliger Name lautet:
Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz (ZVH). (Revision 17.05.2014)

I. Name, Zweck

§ 1 Name

- 1 Der *Zürcher Heimatschutz (der ZVH)* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der ZVH ist die kantonalzürcherische Sektion des Schweizer Heimatschutzes (SHS).
- 3 Der ZVH ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 4 Der Sitz des ZVH befindet sich an der Zürcher Adresse des Präsidenten, sofern dieser im Kanton Zürich ist, ansonsten gilt Pfungen als Sitz.

§ 2 Zweck

- 1 Zweck des ZVH ist der Heimat-, Denkmal-, Landschaft- und Naturschutz im weitesten Umfange.
- 2 Insbesondere stellt sie sich folgenden Aufgaben:
 - a) Schutz, Pflege und Erhaltung der charakteristischen Landschaften und Naturobjekte und der Gewässer sowie deren Flora und Fauna vor jeder Art der Gefährdung.
 - b) Schutz, Pflege und Erhaltung der überlieferten Bauweise, der charakteristischen Bauten, Siedlungen sowie Gärten und Parkanlagen unter Einschluss der Umgebung.
 - c) Förderung einer gestalterisch guten Bauweise und guten Einordnung der Gebäude im Sinne des Ensemble- bzw. Ortsbildschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Lebensqualität in den Siedlungen.
 - d) Schutz und Erhaltung von historisch gewachsenen Verkehrswegen sowie Förderung der guten Gestaltung und Einpassung von neuen Verkehrsanlagen.
 - e) Erhaltung und Förderung des Brauchtums, der Volkskunst, des überlieferten Handwerks und Kunstgewerbes sowie Pflege der Mundart und schriftdeutschen Helvetismen.
- 3 Der ZVH übt ihre Sektionstätigkeit überwiegend im Gebiet des Kantons Zürich aus.
- 4 Zur Erreichung des Zweckes kann der Vorstand des ZVH auch Stiftungen errichten.

II. Sektionen

§ 3 – Sektionen

Der ZVH kann regionale und kommunale Gruppen bilden oder aufnehmen. Mit der Aufnahme solcher

Gruppen anerkennen diese die Zielsetzung und Statuten des ZVH.

§ 4 – Verhältnis zwischen ZVH und Sektionen

- 1 Der ZVH koordiniert die Heimatschutzbelange im Kanton Zürich und handelt in Angelegenheiten von kantonaler Bedeutung. Die Gruppen verwirklichen die in den Statuten umschriebenen Ziele in ihrem Gebiet.
- 2 Das Verhältnis zwischen des ZVH und den Gruppen oder Sektionen kann vom Vorstand durch ein Reglement festgelegt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 5 – Mitglieder

- 1 Als Mitglieder können vom Vorstand auf schriftliche Anmeldung aufgenommen werden:
 - a) Einzelmitglieder (eine Einzelmitgliedschaft kann auf eine Einzelperson oder auf eine Familie oder auf eine Personengruppe lauten, die im gleichen Haushalt zusammen wohnen) (Revision 6.07.2013)
 - b) Kollektivmitglieder: Vereinigungen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften (Revision 06.07.2013)
 - c) Fördermitglieder (Revision 06.07.2013)
- 2 Der Austritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittsmeldung muss bis spätestens am 30. September beim ZVH eingegangen sein. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft geschuldet. (Revision 06.07.2013)
- 3 Mit der Anmeldung anerkennt das Mitglied die Statuten des ZVH.
- 4 Mitglieder des ZVH sind zugleich Mitglieder beim Schweizer Heimatschutz (SHS).
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann Berufung an die Generalversammlung einlegen.
- 6 Alle Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichwertig auf Personen beiderlei Geschlechts.
- 7 Der Vorstand kann der Vereinsversammlung beantragen, Personen, die sich mit besonderem Engagement für die ZVH verdient gemacht haben, als Ehrenmitglied aufzunehmen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit. (Revision 06.07.2013)

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. (Revision 06.07.2013)
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder können an die Vereinsversammlung beliebig viele Teilnehmende entsenden. Ein Kollektivmitglied kann jedoch nur eine Stimme abgeben. (Revision 06.07.2013)
- 3 Die Mitglieder melden heimatschutzwürdige und heimatschutzwidrige Tatsachen und Projekte dem Vorstand ZVH, sobald ihnen solche bekannt werden.
- 4 Anträge an den Vorstand sind schriftlich zu begründen und zu dokumentieren. Der Vorstand beantwortet Anträge der Mitglieder im Rahmen der üblichen Geschäftsführung.

IV. Organe

§ 7 – Organe

Die Organe des ZVH sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

§ 8 – Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ZVH. Sie findet als ordentliche Generalversammlung grundsätzlich im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt. Als Versammlungsort sind die verschiedenen Kantonsteile abwechslungsweise zu berücksichtigen. (Revision 06.10.2012)
- 2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt wenigstens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder oder im Tages-Anzeiger und in der Neuen Zürcher Zeitung.
- 3 Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht ab. Sie genehmigt die Jahresrechnung und setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- 4 Sie nimmt die erforderlichen Neu- oder Ergänzungswahlen vor. Ferner behandelt sie die Anträge der Tagesordnung.
- 5 Mit der Generalversammlung sollen, wenn immer möglich, Veranstaltungen (Führungen, Vorträge, Ausstellungen usw.) verbunden werden, die dem Zweck des ZVH dienen.
- 6 Jedes Mitglied kann der Generalversammlung Anträge unterbreiten. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des ZVH einzureichen. (Revision 06.10.2012)

§ 9 – Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Versammlungen von Mitgliedern können vom Vorstand nach Bedürfnis oder auf Verlangen von wenigstens 50 Mitgliedern einberufen werden. Zur ausserordentlichen Vereinsversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mindestens 20 Tage vorher einzuladen.

§ 10 – Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern. Die regionalen und kommunalen Gruppen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. (Revision 06.10.2012)
- 2 Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er ist bei einer Anwesenheit von 60% der gewählten Mitglieder, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, beschlussfähig. (Revision 06.10.2012)

- 3 Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er hat wenigstens einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar zu wählen. Der Präsident kann in allen Fällen mitstimmen. Bei Stimmen-
- 4 gleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend. (Revision 17.05.2014)
- 4 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder.
- 5 Der Präsident der Stiftung des Zürcher Heimatschutzes ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen: er nimmt daran mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 6 Der Vorstand ernennt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes (SHS).

§ 11 – Vorstandstätigkeit

- 1 Der Vorstand ist das ausführende und geschäftsleitende Organ des ZVH.
- 2 Er besorgt alle laufenden Geschäfte und kann hierzu ein Sekretariat führen.
- 3 Der Vorstand nimmt vor allem folgende Tätigkeiten wahr:
- a) Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung sowie allfälliger ausserordentlicher Vereinsversammlungen vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b) Er bestimmt Aktivitäten des ZVH und erlässt Richtlinien sowie Reglemente zur Ergänzung der Statuten.
 - c) Er koordiniert und überwacht die Tätigkeit der Gruppen.
 - d) Er pflegt die Beziehungen des ZVH nach aussen und genehmigt Vernehmlassungen. (Revision 17.05.2014)
 - e) Er beschliesst und behandelt Einsprachen, Rekurse, Beschwerden und andere Rechtsmittel aufgrund der geltenden Gesetzgebung und führt alle Prozessverfahren.
 - f) Er überwacht die Administration.
 - g) Er genehmigt das Budget und beschliesst über Ausgaben sowie Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - h) Der Vorstand ist allein zuständig Liegenschaften zu erwerben und zu veräussern sowie Servitute und dgl. (Dienstbarkeiten und Grundlasten) vertraglich und grundbuchamtlich bezüglich eigener und fremder Grundstücke abzuschliessen.
 - j) Er vergibt Auszeichnungen und Preise.
- 4 Der Vorstand kann das Gutachten aussenstehender Fachexperten einholen. Diese brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. (Revision 17.05.2014)

§ 12 – Organisation des Vorstandes

- 1 Der Präsident beruft unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet diese, ebenso wie die Vereinsversammlungen. Nicht traktandierte Geschäfte können ausnahmsweise zu Beginn einer Sitzung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Vorstandmitglieder auf die Traktandenliste aufgenommen werden.
- 2 Der Kassier besorgt alle finanziellen Angelegenheiten des ZVH und legt dem Vorstand die Jahresrechnung und das Budget vor.
- 3 Der Vorstand ist mittels geeigneter Massnahmen dafür verantwortlich, dass die relevanten Vereinsakten aufbewahrt werden und von den Beschlüssen aller Organe ein Protokoll erstellt und aufbewahrt wird. (Revision 17.05.2014)

- 4 Im Übrigen organisiert sich der Vorstand nach den zu behandelnden Geschäften und
den jeweiligen Umständen.
- 5 Der Vorstand kann Aufgaben dem Geschäftsführungsausschuss, anderen Ausschüssen,
Kommissionen oder Arbeitsgruppen zuweisen. (Revision 17.05.2014)

§ 13 – Delegierte

- 1 gestrichen (Revision 17.05.2014)
- 2 Der Präsident und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident vertreten den ZVH nach
ausssen.
- 3 Der ZVH wird gegen Aussen rechtsverbindlich durch den Präsidenten und einen Vize-
präsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Geschäftsführungs-
ausschusses mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Die Kompetenzen werden in
einem Reglement umschrieben.
- 4 gestrichen (Revision 17.05.2014)
- 5 gestrichen (Revision 17.05.2014)

§ 14 – Ausschuss

- 1 Der Geschäftsführungsausschuss setzt sich aus dem Präsidenten, dem oder den Vize-
präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und weiteren, vom Vorstand gewählten Mit-
gliedern zusammen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeit des Ge-
schäftsführungsausschusses sind in einem Reglement zu umschreiben. (Revision 17.05.2014)
- 2 Der Ausschuss tritt auf Einberufung durch den Präsidenten zusammen. Er kann über
dringende Geschäfte beschliessen. Dafür holt er nachträglich die Genehmigung durch
den Vorstand ein.
- 3 In besonders dringlichen Fällen handelt der Präsident mit demselben Vorbehalt von
sich aus.
- 4 Der Geschäftsführungsausschuss erstattet dem Vorstand in geeigneter Form regelmä-
sig Bericht über seine Aktivitäten und Beschlüsse. (Revision 17.05.2014)

§ 15 – Kommissionen

- 1 Der Vorstand kann Ausschüsse/Kommissionen/Arbeitsgruppen einsetzen. Mindestens
ein Mitglied muss dem Vorstand angehören. (Revision 17.05.2014)
- 2 Deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind entweder im Einset-
zungsbeschluss oder in einem Reglement festzulegen. In jedem Fall können Ausschüs-
se/Kommissionen/Arbeitsgruppen den ZVH nur dann gegen aussen vertreten, wenn
das im Einsetzungsbeschluss oder in einem Reglement festgehalten wird. Ansonsten
haben sie kein Vertretungsrecht gegen aussen. (Revision 17.05.2014)
- 3 Diese Ausschüsse/Kommissionen/Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. (Revision
17.05.2014)
- 4 Die Ausschüsse/Kommissionen/Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig
Bericht in geeigneter Form über ihre Aktivität und Beschlüsse. (Revision 17.05.2014)

§ 16 – Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von jeweils 3 Jahren zwei Revisoren und einen Suppleanten oder eine Revisionsstelle. Diese dürfen weder dem Vorstand noch Kommissionen angehören.
- 2 Sie prüfen alljährlich die Rechnung des ZVH und erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht.

§ 17 – Stiftungen

Die vom ZVH errichteten Stiftungen haben über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und die Jahresrechnung mit Revisionsbericht dem Vorstand des ZVH vorzulegen.

V. Finanzielles

§ 18 – Einnahmen und Ausgaben

- 1 Der ZVH bestreitet ihre Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Dritter, Erträgen von Sammlungen und Aktionen sowie aus Schenkungen und Vermächnissen.
- 2 Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen und einem jährlichen Budget des Vorstandes zu richten.

§ 19 – Rechnungsjahr und Budgetjahr

- 1 Das Rechnungsjahr und das Budgetjahr ist das Kalenderjahr. (Revision 06.10.2012)
- 2 gestrichen (Revision 06.10.2012)
- 3 Das Budget wird vom Vorstand beschlossen und der ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.
- 4 gestrichen (Revision 06.10.2012)

§ 20 – Mitgliederbeiträge und Haftung

- 1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder als Bestandteil der vorliegenden Statuten jährlich festsetzt. Wird kein Beschluss gefasst, gelten die Jahresbeiträge des Vorjahres.
- 2 Für die Verpflichtung des ZVH haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

§ 21 – Entschädigungen

- 1 Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2 Die Repräsentationspflichten und die Inanspruchnahme des Präsidenten werden mit einem vom Vorstand festzusetzenden Pauschalbeitrag entschädigt.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen werden für ihre Auslagen entschädigt. Über die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern bei besonders grossem Arbeits- und Zeitaufwand entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 – Statutenänderungen

- 1 Änderungen der Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern die diesbezüglichen Anträge ordentlich und im Voraus traktandiert worden sind. (Revision 06.10.2012)
- 2 Der Beschluss der Generalversammlung über die Mitgliederbeiträge dagegen wird lediglich mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder geändert.

§ 23 – Auflösung

- 1 Für die Auflösung oder die Zusammenlegung des ZVH mit andern Organisationen bedarf es je der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs zu enthalten. Beide dürfen jedoch nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 24 – Rechtskraft

Vorliegende Statuten des Zürcher Heimatschutzes ersetzen die Statuten vom 15. September 1990. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 13. September 1997 sofort in Kraft.

Verabschiedet anlässlich des Jahresbotts in Rheinau am 13. September 1997

1. Revision 06.10.2012
2. Revision 06.07.2013: Die revidierten § 5 und 6 treten sofort in Kraft.
3. Revision 17.05.2014

Zürcher Heimatschutz

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Thomas M. Müller

Barbara Truog